

BGer 9C 362/2016 vom 7. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_362_2016

FR: TF 9C 362/2016 du 7 juin 2016

IT: TF 9C 362/2016 del 7 giugno 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.06.2016 9C 362/2016 (9C_362/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 07.06.2016 9C 362/2016
(9C_362/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
07.06.2016 9C 362/2016 (9C_362/2016)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_362/2016
Urteil vom 7. Juni 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als
Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. April 2016. Nach Einsicht in
die Beschwerde vom 18. Mai 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. April 2016, in Erwägung, dass das
Verfahren in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt und das Urteil deutsch
ausgefertigt wird, auch wenn die Beschwerde zulässigerweise (Art. 42 Abs. 1 BGG)
italienisch verfasst ist (Art. 54 Abs. 1 BGG ; in BGE 136 IV 88 nicht publizierte E. 1 des
Urteils 1C_163/2010 vom 13. April 2010; Urteil 8C_413/2012 vom 22. August 2012 E. 1
mit weiteren Hinweisen), dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und
inwiefern sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133
IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136
I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass in Bezug auf die Verletzung von
Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2
BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53), dass den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch
nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche
Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer
Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II
145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass die
Beschwerdeführerin sich insbesondere nicht mit der vorinstanzlichen Feststellung, es seien
keine medizinischen Gründe ersichtlich, die der angeordneten neurologisch-orthopädischen

Begutachtung entgegenstehen, befasst, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Unzumutbarkeit der fraglichen Untersuchung subjektiv zu begründen, dass daher die Eingabe der Beschwerdeführerin, auch wenn darin in allgemeiner Weise Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen angerufen werden, den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.